

**Gemeinde Diebach  
Landkreis Ansbach**

## **4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan**

**im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
„PV-Anlage an der BAB A7 / Wolfsauer Straße“**

### **BEGRÜNDUNG**

**gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch**

**23.04.2019**

**Zuletzt geändert am 08.07.2020**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Allgemeines und Anlass der 4. Änderung des Flächennutzungsplans .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Lage, Umgriff der Flächennutzungsplanänderung und Bestandsituation .....</b>	<b>4</b>
2.1	Umgriff der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans .....	4
2.2	Derzeitige Nutzungen .....	4
2.3	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan .....	4
2.4	Altlasten .....	5
2.5	Bodendenkmäler .....	5
2.6	Vegetation & Schutzgebiete .....	5
2.7	Landschaftsbild .....	5
2.8	Trinkwasserschutzgebiet .....	5
2.9	Emissionen .....	5
2.10	Alternative Entwicklungsflächen (Standortalternativenprüfung) .....	6
<b>3.</b>	<b>Ziel und Zweck der Planung .....</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Inhalt und wesentliche Auswirkungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans .....</b>	<b>7</b>
4.1	Künftige Nutzungen .....	7
4.2	Flächenbilanz .....	8
4.3	Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen .....	8
4.4	Verkehrstechnische Erschließung .....	8
4.5	Ver- und Entsorgung .....	8
4.6	Übergeordnete Planung .....	9
<b>5.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>10</b>
	Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplanes .....	10
	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung .....	10
	Schutzgut Boden .....	11
	Schutzgut Wasser .....	12
	Schutzgut Klima/Luft .....	13
	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	13
	Schutzgut Mensch (Erholung/Immissionen) .....	14
	Schutzgut Landschaft / Fläche .....	15
	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	16
	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	17
	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	17
	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	18
	Zusätzliche Angaben .....	18
	Maßnahmen zur Überwachung .....	18
	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	18
<b>6.</b>	<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>19</b>
<b>7.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>19</b>
<b>8.</b>	<b>Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans .....</b>	<b>21</b>

## **1. Allgemeines und Anlass der 4. Änderung des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Diebach bildet die grundsätzlich mittel- bis langfristigen Entwicklungsabsichten für das Gebiet von Diebach ab. Die Fortschreibung des festgestellten Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung sich abzeichnender Veränderungen der Rahmenbedingungen, geänderter rechtlicher Grundlagen sowie des Landesentwicklungsprogramms 2013 und dessen Teilfortschreibung ist für die städtebaulich und landschaftlich naturräumlich positive Entwicklung des Gemeindegebietes von großer Bedeutung, sodass diese frühzeitig auf sich abzeichnende Veränderungen vorbereitet ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen ihrer eigenen Aufgaben und im Rahmen von Zielen der europäischen Union dazu verpflichtet, den Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland erheblich zu erhöhen. Entsprechend der Maßgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) des Bundes soll, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglicht werden. Der Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll deutlich erhöht werden, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 um 80% zu steigern. Die hierbei erzeugten Strommengen sollen in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

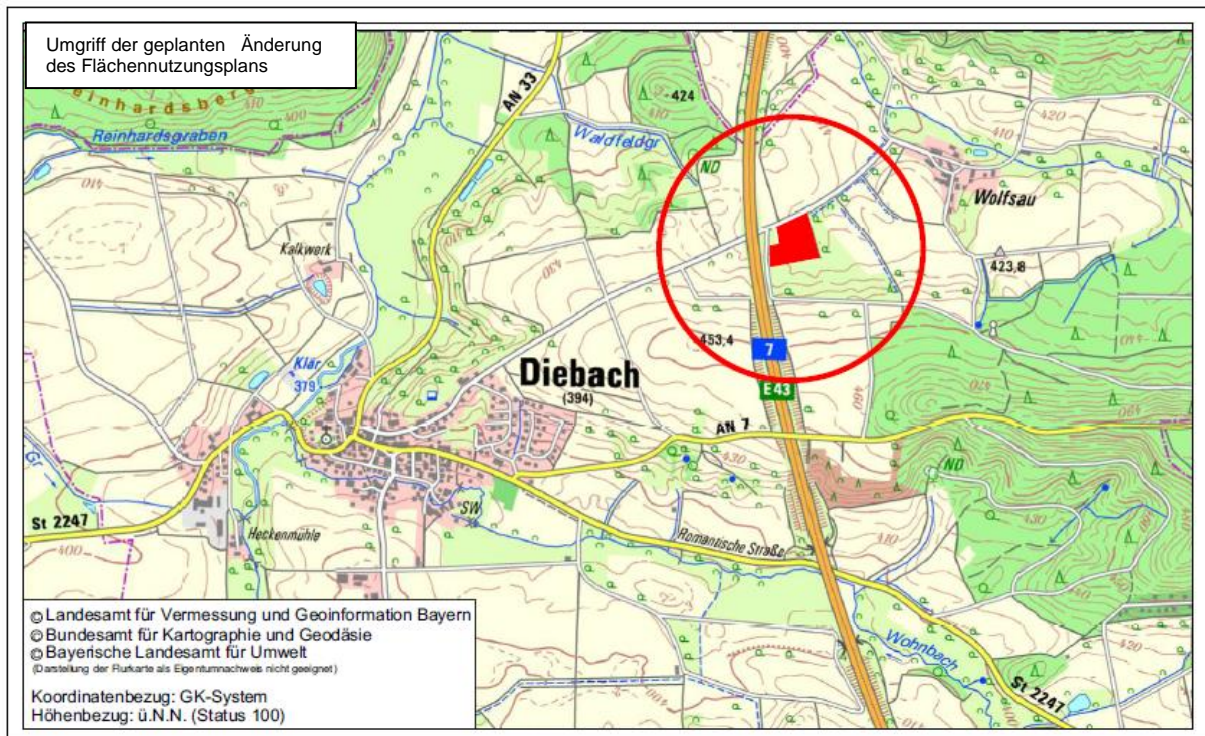
Auch in der Gemeinde Diebach werden hierzu im Rahmen der Bauleitplanung die Weichenstellungen für eine angemessene Entwicklung der erneuerbaren Energie im Gemeindegebiet vorgenommen.

Ein privater Investor ist nun an die Gemeinde Diebach mit dem Wunsch nach der Entwicklung einer Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage herangetreten. Beabsichtigt ist, östlich der Autobahn A7 zwischen Diebach und Wolfsau ein Flurstück mit einer Gesamtgröße von ca. 1,76 ha zukünftig zum Zwecke der Stromerzeugung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu nutzen. Hierüber wurde in den zuständigen Gremien der Gemeinde Diebach beraten und in Abwägung aller Belange der Beschluss gefasst, den Entwicklungsabsichten des privaten Investors zu entsprechen.

Im Rahmen der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes sowie einer angemessenen Bodenordnung sind hierzu die notwendigen Bauleitplanungen aufzustellen. Die Gemeinde Diebach hat daher beschlossen für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind hierzu gem. den geltenden Maßgaben Sondergebietsflächen mit entsprechender Zweckbestimmung auszuweisen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in der zur Überplanung vorgesehenen Fläche aktuell jedoch Ackerfläche und Grünlandfläche dar. Tatsächlich wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Da der Bebauungsplan entsprechend der Maßgaben des Baugesetzbuches aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, bedarf es somit einer Änderung des Flächennutzungsplans.

Da die grundsätzlich mit den Entwicklungsabsichten vorgesehene Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieerzeugung auch im Sinne der Entwicklungsabsichten der Gemeinde Diebach ist, die Flächen zudem in vorbelasteten Korridor der Autobahn A7 liegen, hat sich die Gemeinde Diebach in Abwägung aller Belange dazu entschlossen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

## 2. Lage, Umgriff der Flächennutzungsplanänderung und Bestandsituation



Rot dargestellt: geplanter Änderungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Diebach  
© Kartendarstellung: Geodatenbasis Bay. Vermessungsverwaltung 2019

### 2.1 Umgriff der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Diebach umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplans die Flurstücke Fl. Nr. 801 sowie 804, beides Gemarkung Diebach mit einer Fläche von ca. 1,76 ha.

### 2.2 Derzeitige Nutzungen

Der Änderungsbereich befindet sich nordöstlich von Diebach, östlich der Bundesautobahn BAB A7.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- im Westen: durch einen Wirtschaftsweg, anschließende linear verlaufende Heckenstrukturen und die Verkehrsflächen der Bundesautobahn BAB A7
- im Norden: durch die Verbindungsstraße zwischen Diebach und Wolfsau, sowie anschließendem landwirtschaftliche Flächen
- im Osten: durch einen Feldweg und anschließende landwirtschaftliche Flächen
- im Süden: durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen

Topographisch liegt dieser Bereich in einem von Südwesten nach Nordosten geneigtem Gelände. Die Fläche des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans befindet sich in privatem Besitz und wird zurzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.

### 2.3 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan einschließlich seiner bisherigen Fortschreibungen (bis zum Datum der Aufstellung dieser Begründung) stellt die Fläche des Änderungsbereichs als Ackerfläche/Grünlandfläche dar.

Im Umfeld der Änderungsfläche wird nördlich, östlich und südlich Ackerland dargestellt. Westlich des Änderungsbereichs werden die Verkehrsflächen der BAB A7 sowie lineare Heckenstrukturen und ein Wirtschaftsweg dargestellt.

## **2.4 Altlasten**

Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

Das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten kann jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei im Rahmen der Baumaßnahmen festgestellten ungewöhnlichen Bodenverfärbungen und/oder sonstigen ungewöhnlichen Umständen umgehend entsprechende Untersuchungen durchzuführen sind. Die entsprechenden Fachstellen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des Landratsamtes Ansbach sind umgehend zu informieren und das Vorgehen abzustimmen.

## **2.5 Bodendenkmäler**

Bau- und Bodendenkmäler sind aktuell nicht bekannt. Südlich des Planungsgebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 150 m Luftlinie eine als Bodendenkmal kartierte Fläche (Denkmalkartierung D-5-6627-0264). Das Bodendenkmal wird als Mesolithische Freilandstation und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung bezeichnet. Das Benehmen ist nicht hergestellt. Westlich der Autobahn sind weitere Bodendenkmäler verzeichnet.

Alle zu Tage tretenden Bodendenkmäler (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) gemäß Art. 8 Abs.1 und Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes an die Zweigstelle des Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911-235 85-0 oder an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel. 098-468-4100 zu melden. Es gilt der Art. 8 Abs. 1 bis Abs. 2 Denkmalschutzgesetz.

## **Auszug Denkmalschutzgesetz, DSchG. zuletzt geändert am 26.03.2019**

*Art. 8 - Auffinden von Bodendenkmälern*

- (1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*
- (2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

## **2.6 Vegetation & Schutzgebiete**

Die Vegetation in dem Änderungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld ist durch die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (LSG-00570.01).

Die potentiell natürliche Vegetation in dem Änderungsbereich wird der Ordnung M2a „Fluttergras-Buchenwald“ zugeordnet. Auf Grund der bisherigen Nutzung in dem Änderungsbereich, welcher bei Verzicht auf die Planung andauern würde, ist nur mit einer geringen entsprechenden Funktionserfüllung zu rechnen. Das Fachinformationssystem Natur des Landesamtes für Umwelt des Landes Bayern stellt für den vorgesehenen Änderungsbereich sowie deren planerischen Umfeldler keine biotopkartierte Strukturen und Flächen dar.

## **2.7 Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild in dem Änderungsbereich ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Zusammen mit den südöstlich auf einem Höhenrücken befindlichen Waldflächen wird das Landschaftsbild vorrangig durch die westlich auf einem Damm oberhalb des Änderungsbereichs gelegenen Verkehrsflächen der Autobahn BAB A7 dominiert.

## **2.8 Trinkwasserschutzgebiet**

Trinkwasserschutzgebiete sind durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

## **2.9 Emissionen**

Westlich des Änderungsbereichs verläuft die Autobahn BAB A7. Aus dieser sind entsprechend der Angaben im Lärmbelastungskataster des Landes Bayern erhebliche Immissionsbelastungen im Planungsgebiet zu erwarten. In den der Autobahn zugewandten westlichen Randbereich kann die Schwellen zur Gesundheitsgefährdung überschritten werden.

Im Umfeld des Änderungsbereichs sind im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen vorhanden. Aus diesen entstehen ggf. Lärm, Staub und u.U. Geruchsbelastungen für den Änderungsbereich.

## **2.10 Alternative Entwicklungsflächen (Standortalternativenprüfung)**

Für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten vorrangig Flächen im oder im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen oder bereits vorbelastete Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen herangezogen werden. Betrachtet man den aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Diebach, die Siedlungsstrukturen, Topographie und das Landschaftsbild so zeigt sich, dass vorrangig das Umfeld der Autobahn BAB A7 als geeignet für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen anzusehen ist.

Das Anbindegebot gem. Ziels 3.3 des LEP ist im vorliegenden Fall nicht anhängig. Entsprechend der Erläuterungen in der Begründung zum Ziel 3.3 ist im LEP ausgeführt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 zu bewerten sind. Restriktionen aus den umgebenden Nutzungen lassen die Entwicklung entsprechender Nutzungen in Abwägung aller Belange nicht realistisch erachten. Das Gemeindegebiet von Diebach wird gerade von der überwiegenden Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sowie eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes geprägt. Es verbleibt kaum Fläche ohne entsprechende Einschränkung.

Gemäß des Rundschreibens des Bayer. Innenministerium zu Photovoltaikfreiflächenanlagen vom 19.11.2009 sind folgende Bereiche (Ausschlussflächen) der offenen Landschaft als mögliche Alternativstandorte ausgeschlossen:

- gesetzlich geschützte Biotope, amtlich kartierte Biotope
- Flora-Fauna-Habitat, hier: diverse Hutungsbereiche
- EU-Vogelschutzgebiet,
- besonders bedeutende Höhenlagen

Ebenfalls nur bedingt geeignet sind (Restriktionsgebiete):

- Landschaftsschutzgebiete
- Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind

In Abwägung aller Belange zeigt sich somit, dass im Bereich von Diebach insbesondere entlang der Autobahn BAB A7 aufgrund der Vorbelastung durch diese Nutzung Flächenpotentiale für Freiflächenphotovoltaikanlagen zeigen. Durch eine Konzentration entsprechender Anlagen entlang dieses „Verkehrsbandes“ kann auch die Entwicklung der PV-Anlagen aus gemeindlicher Sicht angemessen ermöglicht werden und gleichzeitig ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Zudem können hierdurch landschaftlich wertvollere Bereiche des Gemeindegebiets im Sinne der guten Entwicklung der Kulturlandschaft von PV-Anlagen und Flächenversiegelung freigehalten werden.

Außerhalb der Restriktionsgebiete (Landschaftsschutzgebiete sowie landschaftliches Vorbehaltsgebiet) sind nur westlich von Bellerhausen, entlang der Autobahn Flächen, zu finden. Die Flächen liegen jedoch im Wesentlichen über der Autobahn und sind gut einsehbar, insbesondere von Bellerhausen. Eine Entwicklungsbereitschaft der privaten Grundeigentümer liegt nicht vor. Somit stellen diese Flächen nicht für eine Entwicklung zur Verfügung. Andere Flächen mit Lage außerhalb einer landschaftlichen Restriktion entlang der Autobahn sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Daher wurde seitens der Gemeinde Diebach anschließend nochmals intensiv über den Plannullfall, d.h. den Verzicht auf die Planungen, beraten. Dies hätte zwar keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Schutzgüter zur Folge, würde aber auch keinen Beitrag zur Energiewende leisten. Mit einer dezentralen Energieversorgung aus regenerativen Energien kann aber ein Beitrag zur Minimierung großer Stromtrassen geleistet werden und Strom dort produziert werden, wo er auch verbraucht wird. Festzustellen ist zudem, dass in der Nachbargemeinde nördlich von Diebach, in der jüngeren Vergangenheit entlang der Autobahn innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ebenfalls eine PV-Anlage entstanden ist. Somit wurde in der Gesamtbetrachtung ein Verzicht auf die Planungen nicht als angemessen abgewogene Entscheidung erachtet.

Die zur Überplanung vorgesehene Fläche befindet sich zwar innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, durch die Lage in einer Senke parallel der Autobahn ist aber nur mit sehr geringer Auswirkung auf das Landschaftsschutzgebiet zu rechnen.

Im unmittelbaren Umfeld verlaufen auch keine Wander- oder Radwege welche in ihrer Erholungsqualität durch die Planungen beeinträchtigt würden. Zudem ist nur mit sehr geringen Auswirkungen auf die bestehenden Siedlungsstrukturen von Wolfsau zu rechnen, da die Autobahn mit ihrem Dammbauwerk sowie

der Brücke das Landschaftsbild bestimmt. Somit ist in der Gesamtbetrachtung nur mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass der nun überplante Bereich in Abwägung aller Belange, insbesondere unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie der beachtenswerten Schutzgüter, Maßgaben und Gesetzen als geeignete Entwicklungsfläche im Gemeindegebiet zu erachten ist.

Hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet wird eine Ausnahme von den zulässigen Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Diese ist jedoch aufgrund der Art der geplanten Nutzung sowie vergleichbarer Präzedenzfälle in Nachbargemeinden als vertretbar zu erachten.

Beachtenswert ist zudem, dass sich die nun zur Überplanung vorgesehenen Fläche im Besitz eines privaten Grundeigentümers befindet, der diese an eine Drittperson verpachtet hat, welcher die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage entwickeln und betreiben wird. Daher wird im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Diebach der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt. Ein Verzicht auf die Änderung des Flächennutzungsplans würde die Umsetzung dieser Vorhaben ausschließen. Ein positiver Beitrag zur Energiewende durch die Maßnahmen des Pächters ist in diesem Fall nicht zu erwarten, da ggf. eine geeignete Alternativfläche nicht für eine Entwicklung durch die Vorhabensträger verfügbar ist.

### **3. Ziel und Zweck der Planung**

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans soll die geordnete Entwicklung von Sondergebietsflächen zur Nutzung der Sonnenenergie für die Energieerzeugung gewährleistet werden. Hierzu sind im Rahmen des Flächennutzungsplans, als vorbereitende Bauleitplanung, geeignete Flächen zu identifizieren und deren geordnete Entwicklung zu ermöglichen.

Unter Beachtung der unter 2.10 dargestellten Standortalternativenprüfung, der Vorbelastungen der Fläche durch die Autobahn, sowie der geringen Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist diese Änderung in Abwägung aller Belange als verträglich zu erachten. Hiermit kann die geordnete Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet sichergestellt werden und gleichzeitig ein Beitrag zur angestrebten Energiewende geleistet werden.

Wie unter 1. bereits ausgeführt, wird für den Änderungsbereich im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage an der BAB A7 nordöstlich von Diebach“ durchgeführt.

## **4. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans**

### **4.1 Künftige Nutzungen**

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wird folgende Änderung vorgenommen:

In dem als vorbelastet zu bewerteten Bereich östlich der Autobahn BAB A7 nordöstlich von Diebach wird ein bisher als Ackerfläche/Grünfläche dargestellter Bereich nun als Sondergebietsfläche i.S.d. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt.

Diese Änderung dient der geordneten Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Diebach und ist für die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geplante Entwicklung Voraussetzung. Dieser Entwicklung wird in Abwägung aller Belange gefolgt, da hiermit eine angemessene zusätzliche Nutzfläche verfügbar gemacht werden kann und die Auswirkungen auf die Siedlungsstrukturen, das Landschaftsbild und die umgebende Flora und Fauna geringgehalten werden können.



#### **4.2 Flächenbilanz**

<b>Gesamtfläche des Änderungsbereichs</b>	<b>ca.</b>	<b>1,76 ha</b>	<b>100,00 %</b>
---	------------	----------------	-----------------

*Bisherige Darstellung des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan*

Ackerfläche/Grünland	ca.	1,76 ha	100,0 %
----------------------	-----	---------	---------

*Vorgesehene Darstellung des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan*

Sondergebietsfläche „Photovoltaikanlage“	ca.	1,40 ha	79,55 %
--	-----	---------	---------

#### **4.3 Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen**

Mit der vorgesehenen Darstellung in dem Änderungsbereich erfolgt auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans kein unmittelbarer Eingriff im Sinne des Naturschutzes. Eine Eingriffsregelung ist daher auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Vielmehr werden mit den vorgesehenen neuen Darstellungen die im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für die Freiflächenphotovoltaikanlage beabsichtigten Entwicklungen und der damit einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die Eingriffsregelung und konkrete Ermittlung sowie Umsetzung des erforderlichen Ausgleichs werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan geregelt.

#### **4.4 Verkehrstechnische Erschließung**

Die verkehrstechnische Anbindung des Änderungsbereichs ist über den bestehenden Feldweg am Westrand, die östlich und westlich der Teilfläche verlaufen, sowie der Verbindungsstraße zwischen Diebach und Wolfsau, welche nördlich verläuft, hinreichend gegeben. Mit der neuen Flächendarstellung ist in der Nutzungsphase kein wesentliches Verkehrsaufkommen verbunden. Es erfolgen lediglich gelegentliche Kontrollen der Anlage sowie Pflegemaßnahmen an der Grünfläche. Hierfür sind die bestehenden Feldwege ausreichend ausgelegt. Während der Bauphase werden die Wege auch durch größere Baufahrzeuge genutzt. Da die Wege für typische landwirtschaftliche Fahrzeuge ausgelegt sind, ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Feldwege auch für die temporär entstehenden Belastungen noch hinreichend geeignet sind. Zur Vermeidung späterer Haftungsdiskussionen sollte im Vorfeld der tatsächlichen Baumaßnahmen eine Beweissicherung der Wege erfolgen, so dass der Zustand vor und nach der Baumaßnahme verifizierbar ist. Somit sind auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die verkehrstechnische Erschließung des Änderungsbereichs kann somit als gewährleistet betrachtet werden. Die weiteren Details der Erschließung werden auf Ebene des Bebauungsplans, bzw. durch die konkreten Bauvorhaben geregelt.

Weitergehende verkehrstechnische Erschließungen auf Ebene des Flächennutzungsplans (Geh- und Radwege, ÖPNV, Hauptverkehrsstraßen etc.) sind in Abwägung aller Belange nicht erforderlich.

#### **4.5 Ver- und Entsorgung**

Neue Entsorgungsanlagen für den Änderungsbereich sind nicht erforderlich. Schmutzwasser fällt in der Nutzungsphase in der Regel nach aktuellem Kenntnisstand nicht an. Anfallendes Oberflächenwasser kann aller Voraussicht nach örtlich breitflächig versickert werden. Somit sind keine Entsorgungsanlagen erforderlich.

Für die Einspeisung des in der Anlage erzeugten Stroms sind neue Versorgungsleitungen zum Einspeisepunkt nördlich des Änderungsbereiches in das öffentliche Stromnetz zu verlegen. Die Leitungstrassen können aber erst im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung definiert werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann in Abwägung aller Belange auf entsprechende Festsetzungen verzichtet werden.

Ggf. vorhandene oder geplante Drainagen der anschließenden Ackerflächen sind bei der Planung und Ausführung der konkreten Entwässerungsanlage mit zu berücksichtigen.

Aus planerischer Sicht ist somit die Entwässerung des Änderungsbereiches auf Ebene des Flächennutzungsplans hinreichend sichergestellt.



## **4.6 Übergeordnete Planung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele des Landesentwicklungsprogramms (LEP) anzupassen.

Das seit 1. September 2013 geltende Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wurde am 1. März 2018 in Teilen fortgeschrieben. Mit der Teilfortschreibung des LEP erfolgten vorrangig Änderungen bzgl. des Zentralen Orte System. Die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken unter Bezugnahme auf das erneuerte LEP ist noch nicht vollumfänglich erfolgt. Einzelne für Diebach relevante Aspekte der überregionalen Planungen beziehen sich daher unter Berücksichtigung der geltenden Fortschreibungen des Regionalentwicklungsplans noch auf das LEP in der Fassung von 2006.

Entsprechend des Ziels 6.2.1 (Z) des LEP sind „Erneuerbare Energie [...] verstärkt zu erschließen und zu nutzen“. Als Grundsatz wird unter 6.2.3 (G) für Photovoltaikanlagen definiert, dass „Freiflächenphotovoltaikanlagen [...] möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“ sollen. In Begründung zum Grundsatz 6.2.3 des LEP wird ausgeführt, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen“ können. „Deshalb sollen Freifläche-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswegen, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsfläche.“

Hinsichtlich des grundsätzlich geltenden Anbindegebots des Ziels 3.3 des LEP kann entsprechend der Ausführungshinweise der obersten Baubehörde im bayerischen Staatsministeriums des Inneren abgewichen werden, wenn es sich bei dem vorgesehenen nicht angebondenen Standort, um einen vorbelasteten Standort handelt und zudem im Rahmen einer Standortalternativenprüfung vorab festgestellt wurde, dass keine besser geeigneten, angebondenen, Standorte im Gebiet der Gemeinde vorhanden sind. Beide Kriterien werden im vorliegenden Fall erfüllt.

### Regionalplanung

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken beschreibt bzgl. der Entwicklung der erneuerbaren Energien in der Region folgende Ziele und Grundsätze:

„In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“ (RP 8 (G) 6.2.1 Erneuerbare Energien).

Unter Punkt 6.2.3 wird zur Sonnenenergienutzung als Grundsätze weiterhin ausgeführt: „RP 8 6.2.3.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen. RP 8 6.2.3.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann. RP 8 6.2.3.3 (G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

Gem. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“ grenzt das Planungsgebiet an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet der Region Westmittelfranken an. Hierzu heißt es im Ziel RP8 7.1.3.1, dass in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Dieses Ziel wurde im Rahmen der Standortalternativenprüfung sowie der Prüfung der Umweltbelange geprüft und gewürdigt.

Für das Planungsgebiet sind folgende Aspekte aus dem Bereich Natur, Erholung und Landschaft relevant:

#### 7.1.3 Sicherung der Landschaft

##### 7.1.3.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden“.

##### 7.1.3.2 Gebietsschutz/ Landschaftsschutzgebiete

(Z) „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem

Bestand gesichert werden."

Hinsichtlich der Lage im Umfeld zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist hierbei festzustellen, dass durch die Anlage unter Beachtung der Maßgaben zur Randeingrünung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Durch die Randeingrünungen können die Auswirkungen in der Fernwirkung minimiert werden, welche gleichzeitig auch negative Auswirkungen auf die lokalen Erholungseigenschaften minimieren. Die geplanten Randeingrünungen können zudem den lokalen Biotopverbund stärken. In der Gesamtbetrachtung ist somit in der Abwägung die Maßgaben des Ziels 7.1.3.1 beachtet.

Den Zielen der Regional- und Landesentwicklung trägt die Gemeinde Diebach hinsichtlich der beachtenswerten Grundsätze in der Abwägung aller Belange mit Änderung des Flächennutzungsplans Rechnung. Die Anpassungspflicht an die Ziele, insbesondere der Landesentwicklung, wird mit der vorliegenden Planung hinreichend gewährleistet. Der gewählte Standort ist hierbei insbesondere unter Beachtung der Vorbelastungen durch die Autobahn als geeignet zu erachten.

## **5. Umweltbericht**

### **Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplanes**

Wie oben dargestellt, soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Diebach in einem Bereich geändert werden.

Eine bisher als Ackerfläche/Grünland dargestellte Fläche soll zukünftig als Sondergebietsfläche für die Sonnenergienutzung dargestellt werden. Hiermit soll ein Beitrag zur Energiewende und zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien in Deutschland geleistet werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Gemeinde Diebach hat sich hierbei im Vorfeld der Planungen mit dem Antrag der Vorhabensträger beschäftigt und den beabsichtigten Entwicklungen im Grundsatz zugestimmt.

### **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihrer Berücksichtigung**

Wesentliche gesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes sind in den §§ 1 und 1a BauGB enthalten. Demnach sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Weitere wichtige gesetzliche Vorgaben für die Planung sind die Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzgesetze des Bundes und des Freistaats Bayern. Zudem sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die Fläche des Planungsgebietes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Ackerfläche/Grünland dargestellt. Der Regionalplan der Region Westmittelfranken vom 01.12.1987, einschließlich aller verbindlich erklärten Änderungen, weist der Gemeinde Diebach die keine zentralörtliche Funktion zu. Auf der Planfläche selbst wurden keine regionalplanerischen Ziele festgelegt. Nördlich, östlich und südlich grenzen an die Planungsfläche landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Östlich grenzen als maßgebliche Nutzung die Verkehrsflächen der Bundesautobahn BAB A7 an.

### **Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

Zur Ermittlung der vorhandenen Gegebenheiten wurden im Herbst 2018 und Frühjahr 2019 örtliche Bestandserhebungen durchgeführt. Der Änderungsbereich wird derzeit hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Osten grenzen zunächst ein Feldweg mit Feldgehölzen und daran anschließend eine landwirtschaftliche Fläche an. Im Süden grenzen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Norden grenzen die Verbindungsstraße zwischen Diebach und Wolfsau sowie anschließend landwirtschaftliche Flächen an. Im Westen schließen ein Wirtschaftsweg, Grünlandstrukturen mit Gehölzbeständen und daran anschließend die Verkehrsflächen der Autobahn BAB A7 an.

Das Gebiet besitzt ein nach Nordosten geneigtes Gelände. Der Höhenunterschied beträgt ca. 8,00 m. Die westlich gelegene Autobahn BAB A7 verläuft auf einem ca. 2,5 m hohen Damm oberhalb des Planungsgebietes. Biotopkartierte Strukturen sind im landschaftlich relevanten Umfeld nicht festzustellen. Das Landschaftsbild wird durch die bestehenden Infrastrukturanlagen Autobahn sowie die bestehenden land-

wirtschaftlichen Strukturen und Waldflächen bestimmt. Parallel der Autobahn verlaufen als lineares Gestaltungselement Hecken- und Gehölzstrukturen.

Aufgrund des standardmäßig zu erwartenden baulichen Charakters ist allgemein im Planungsgebiet von folgenden Wirkfaktoren auszugehen:

- Flächenumwandlung, Aufgabe der landwirtschaftlichen Kulturen
- dauerhafte Überbauung und Flächeninanspruchnahme in Teilen mit Bodenverschattung der überbaubaren Fläche
- Verminderung der Sonneneinstrahlung und des Lichteinfalls auf die natürliche Geländeoberfläche mit mikroklimatischen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung;
- Optische Störungen und Veränderung des landschaftlichen Charakters durch technische, landschaftsfremde Bauwerke und Materialien;
- eingeschränkte Zugänglichkeit und Durchlässigkeit der Fläche aufgrund der Einzäunung, insbesondere für größere Wildtiere (z.B. Rehwild)

Baubedingte Wirkfaktoren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zufahrten, der Lagerflächen und des Baufeldes
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung
- zeitweise erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtswegen durch Bau- und Lieferfahrzeuge
- zeitweise Lärm- und Schadstoffemissionen sowie eventuelle Erschütterungen durch Baufahrzeuge

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen der Planung (Prognose) erfolgt im Anschluss jeweils für die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter:

### **Schutzgut Boden**

#### **Beschreibung**

Gemäß geologischer Karte ist das Ausgangsgestein im Änderungsbereich dem Blasensandstein des oberen bunten Keupers zuzuordnen. Lt. Bodeninformationssystem Bayern ist fast ausschließlich als Bodentyp mit Pararendzina und kalkhaltigen Pelosol aus (grusf.) Lehm bis Ton (Mergelgestein, selten Dolomitgestein) zu rechnen. Dieser wird zumeist mit einer flachen Deckschicht aus (Carbonat-)Schluff bis Lehm überdeckt.

Die Böden im Planungsgebiet sind lt. Bodenschätzungskarte als Ackerflächen der Güte IS 4V (lehmige Sande) der Verwitterungsböden eingeordnet. Die Ackerzahl wird mit 39 angegeben. Die Ertragsfähigkeit ist somit, im mittelfränkischen Vergleich, als bestenfalls durchschnittlich einzustufen. Die Grabbarkeit des Bodens wird mit weitgehend grabbar beschrieben, zum Teil kann partiell Felsgestein auftreten.

Die potentiell natürliche Vegetation ist gem. Fachinformationssystem Natur des Landes Bayern der Ordnung M2a „Fluttergras-Buchenwald“ zuzuordnen. Auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fläche des Planungsgebiets, welche bei Verzicht auf die Planung andauern würden, ist nur mit einer geringen entsprechenden Funktionserfüllung zu rechnen. Das Retentions- und Rückhaltevermögen der Böden ist aufgrund der vorhandenen Böden max. durchschnittlich. Die Funktion der Böden im Planungsgebiet als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist aufgrund der intensiven bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen als gering einzustufen. Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine seltenen oder für den Naturhaushalt bedeutsamen Böden zu erwarten. Eine frühere Nutzung des Geländes für Ablagerungen ist nicht bekannt.

#### **Auswirkungen**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird für den Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

#### *Baubedingte Auswirkungen*

Während der späteren Bauzeit besteht eine erhöhte Bodengefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe der Baumaschinen. Außerdem können Baustelleneinrichtung und Baustellenbelieferung zu Bodenverdichtungen führen.

#### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind zunächst noch keine Eingriffe in den Boden verbunden. Jedoch erfolgt bei Umsetzung der Planung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans im Geltungsbereich, eine, wenn auch nur sehr geringe, Bodenversiegelung.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Erfahrungen mit ähnlichen Anlagen zeigen, dass bei einem Normalbetrieb der geplanten Anlage nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist.

#### **Ergebnis**

**Unmittelbare Auswirkungen aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans auf die tatsächliche Bodennutzung ergeben sich zunächst nicht. Jedoch wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Die Planungen in dem Änderungsbereich sind daher zunächst mit grundsätzlich erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden verbunden. Hieraus leitet sich grundsätzlich ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Diese kann jedoch nur sinnvoll auf Ebene des konkreteren Bebauungsplans geregelt werden. Eine Verringerung der Auswirkungen kann durch die Begrenzung der Versiegelung erfolgen. Der notwendige Ausgleich für den mit den Planungen einhergehenden Eingriff erfolgt durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf Ebene des Bebauungsplans. Gefährdungen des Boden – Mensch Pfades liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.**

**Unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in dem parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den dort zu beachtenden gesetzlichen Maßgaben sind im Ergebnis voraussichtlich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.**

#### **Schutzgut Wasser**

##### **Beschreibung**

Im Änderungsbereich bestehen keine ständig wasserführenden Oberflächengewässer. Für die geplanten Vorhaben bestehen derzeit keine detaillierten Erkenntnisse zur Beschaffenheit des Untergrunds und zum Grundwasserstand. Die im Bereich des gewachsenen Bodens vorliegenden Schichten des Untergrunds sind zumeist als schwach durchlässig einzustufen. Allerdings fehlen dazu exakte Untersuchungen des Untergrunds. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist aufgrund der zu erwartenden Bodenverhältnisse als max. durchschnittlich einzustufen.

Das Planungsgebiet ist hydrogeologisch einem regional bedeutenden Kluft-Grundwasserleiter mit meist geringer bis mäßiger Trennfugendurchlässigkeit zuzuordnen. Zusammen mit dem Burgsandstein bildet er einen meist hydraulisch zusammenhängenden Grundwasserstock. In der Regel ist mit einem geringen Filtervermögen zu rechnen. Angaben zum Grundwasserstand sind bisher nicht vorhanden. Grundwasserstände sind ggf. im Rahmen des Bodengutachtens zu prüfen. Es wird empfohlen in diesem Zuge auch die die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüfen zu lassen.

##### **Auswirkungen**

###### *Baubedingte Auswirkungen*

Während der Bauzeit besteht eine erhöhte Grundwassergefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe durch Baufahrzeuge. Weitere anlagebedingte Auswirkungen entstehen in erster Linie durch die Bodenversiegelung, vgl. Kapitel 14.2.1 Boden.

###### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Durch die Planung ist im Geltungsbereich keine Verminderung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

###### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Beim Normalbetrieb der geplanten Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasserhaushalt zu rechnen.

#### **Ergebnis**

**Gefährdungen des Bodens – Grundwasser Pfades können aus den Planungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die geplante Begrenzung der Versiegelung minimiert werden. Für das Schutzgut Wasser sind voraussichtlich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.**

## **Schutzgut Klima/Luft**

### **Beschreibung**

Die mittleren jährlichen Niederschlagshöhen liegen bei 650mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 8,6°C. Die bestehenden Ackerflächen tragen grundsätzlich bei entsprechenden Wetterlagen zusammen mit den umliegenden Waldflächen zu einem gewissen Grad zur Entstehung von Kaltluft bei. Durch die als Damm ausgeführte Autobahn, können die Kaltluftmassen jedoch bereits jetzt schon nicht mehr in Richtung der Siedlungsräume, bzw. entsprechend der topographischen Verhältnisse abfließen. Negativ beeinflusst wird die Luftsituation im Umfeld durch die westlich des Änderungsbereichs bestehende Autobahn und den dortigen Luftschadstoffemissionen der Verkehrsteilnehmer.

### **Auswirkung**

#### *Baubedingte Auswirkungen*

Durch den erforderlichen Einsatz von Baufahrzeugen während der späteren Baumaßnahmen können vorübergehend erhöhte Emissionen von Luftschadstoffen entstehen, die insgesamt jedoch als nicht erheblich einzustufen sind.

#### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Da nach allgemeinen Erkenntnissen ähnlicher Anlagen der Versiegelungsgrad von Freiflächenphotovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise im Regelfall nur unwesentlich erhöht wird, wirkt sich die Planung auf das lokale Geländeklima und auf die klimatischen Austauschfunktionen nicht nachteilig aus.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Beeinflussungen dieses Schutzguts.

### **Ergebnis**

**Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können im Rahmen der weitergehenden Konkretisierung durch Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Klima/Luft sind im Ergebnis Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.**

## **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

### **Beschreibung**

Der Änderungsbereich wird aktuell intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im Umfeld grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldflächen an. Dominierendes Landschaftsobjekt ist jedoch die auf einem Damm verlaufende Autobahn westlich des Änderungsbereichs. Parallel der Autobahn verlaufen umfangreiche Heckenstrukturen. Nördlich, östlich und südlich der Planungsfläche befinden sich Ackerflächen. Auf der Planungsfläche selbst existieren aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine relevanten Vegetationsbestände oder gliedernde Elemente wie Hecken, Gehölze oder Raine vorhanden. Westlich des Planungsgebietes sind entlang des Damms der Autobahn Heckenstrukturen vorhanden. Am Ostrand befinden sich einige Feldgehölze.

Von den Änderungen sind kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und kein europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen. Auch sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht bestehen im Geltungsbereich nicht. Die Nähe zur Autobahn beeinflusst die Attraktivität als Lebensraum aber negativ. Hinweise auf besonders geschützte Pflanzenarten liegen aktuell nicht vor.

Wegen der Strukturarmut und der intensiven Bewirtschaftung der Fläche des Planungsgebietes selbst bietet sie grundsätzlich einen wenig attraktiven Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass der Geltungsbereich als Bestandteil der freien Landschaft auch ein gewisser Teil des Lebensraums der in der Feldflur vorkommenden Wildtiere ist. Für das Planungsgebiet und das Umfeld wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und hierbei die tatsächlich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten erfasst.

#### *Baubedingte Auswirkungen*

Durch die vorgesehene Bautätigkeit ist eine auf die Bauzeit begrenzte Störung bzw. Beunruhigung vorkommender Wildtiere der freien Feldflur möglich. Da diese jedoch über ausreichende Ausweichmöglichkeiten verfügen, wird diese Auswirkung nicht als erheblich eingestuft.

#### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Eine Inanspruchnahme von erhaltenswerten Vegetationsbeständen sowie von Lebensräumen streng geschützter Tierarten durch das geplante Vorhaben kann entsprechend der Bestandserhebung nach aktuellem Kenntnisstand weitestgehend ausgeschlossen werden. Die mögliche Funktion als Habitat für Bodenbrüter wird durch die Anlage selbst nicht beeinträchtigt. Wie Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz zeigen, werden Photovoltaikfreiflächenanlagen von Offenlandvögeln als Jagd-, Nahrungs- und auch als Brutgebiet angenommen (vgl. Bfn-Skripten 247, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009). Durch die vollständige Einzäunung der geplanten Baufläche wird dieser Bereich der freien Landschaft weitgehend entzogen, sodass er für größere Wildtiere (insbes. Rehwild) nicht mehr zugänglich ist. Es ist daher mit Ausweichreaktionen wie z.B. veränderten Wildwechsell zu rechnen.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Blendwirkungen der vorgesehenen Solarmodule für überfliegende Vögel sind durch spiegelungsarme Verglasung weitestgehend auszuschließen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind daher durch den Betrieb unbeweglicher Solarmodule nicht zu erwarten. Insgesamt sind etwaige erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere mittels der getroffenen verbindlichen Festsetzungen gezielt zu vermeiden. Hierzu zählt im Besonderen die Anlage von Zäunen mit einem Bodenabstand von mind. 20 cm sowie die Extensivierung der geplanten Grünfläche mit Spätmahd. Positiv auf potenzielle Reptilienarten kann sich die Anhäufung von Lesesteinen aus der Fläche als Rückzugsorte für potentiell vorhandene Reptilien im Randbereich des Planungsgebietes darstellen.

#### **Ergebnis**

**Aufgrund der Bestandssituation, der geplanten Grünordnungsmaßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nach bisherigem Kenntnisstand insgesamt Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten.**

**Die Auswirkungen auf das Tiere/Pflanzen können unter Beachtung der Ausgangslange, der bekannten Auswirkungen von Photovoltaikanlagen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des nachfolgenden konkreteren Bebauungsplans hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen sind unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des konkreteren Bebauungsplans auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans im Ergebnis Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.**

#### **Schutzgut Mensch (Erholung/Immissionen)**

##### **Beschreibung**

Der Änderungsbereich schließt sich an keine Siedlungsgebiete im Sinne der BauNVO an, insbesondere an keine Wohn- oder Dorfgebiete. Das nächste Dorfgebiet (Ortsteil Wolfsau) befindet sich in ca. 460m Entfernung nordöstlich der Autobahn BAB A7. Der Ort Diebach befindet sich ca. 950m südwestlich der Autobahn BAB A7.

Der Änderungsbereich liegt östlich der Autobahn BAB A7, die stark genutzt wird. Hierdurch entstehen erhebliche Lärmbelastungen für die Fläche. Diese, sowie das Umfeld, sind durch die Autobahn als vorbebelastet zu erachten. Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der ehemaligen Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes des Naturparks Frankenhöhe (LSG-00570.01). Eine Eignung als Erholungsflächen für die lokale Bevölkerung ist im Geltungsbereich sowie dem Umfeld nicht gegeben.

##### **Auswirkungen**

###### *Baubedingte Auswirkungen*

Während der späteren notwendigen Bauzeiten ist eine vorübergehende Lärmbelastung durch Baufahrzeuge und durch Lieferverkehr im Umfeld des Geltungsbereichs zu erwarten. Die Baustellenzufahrt soll über Flurbereinigungswege erfolgen. Die durch Baumaßnahmen eventuell zu erwartenden Lärmbelastungen für umliegende Wohnnutzungen sind lediglich temporär wirksam und bei Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) insgesamt als unerheblich einzuschätzen.

###### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Durch die Auswahl einer vorbebelasteten Fläche können die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bereits umfassend minimiert werden. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion für den Menschen sind in

Abwägung aller Belange nicht zu erwarten. Die überplante Fläche zeigt keine besondere Eignung in diesem Sinne. Zusätzliche Immissionsbelastungen für umgebende Siedlungsstrukturen oder den Menschen an sich sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Die ggf. von den PV- Modulen ausgehenden Blendungen können durch Anpassung der Ausrichtung bzw. anderweitige Blendschutzmaßnahmen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Verkehrsgefährdungen des Menschen als Benutzer der Autobahn durch die PV-Anlage sind nicht zu erwarten. Die Autobahn verläuft auf einem Damm oberhalb der Planungsfläche und wird am Westrand durch die Verkehrsflächen linear begleitende Heckenstrukturen gegenüber den Planungsflächen bereits abgeschirmt. Blendungen sind somit bereits weitestgehend minimiert bzw. nicht möglich.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Betriebsbedingt ergeben sich in Bezug auf Gesundheit, Immissionen und Erholung keine negativen Auswirkungen.

#### **Ergebnis**

**Für das Schutzgut Mensch in Bezug auf Erholungsfunktion und Immissionen sind nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Beachtung von ggf. im Rahmen von Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.**

#### **Schutzgut Landschaft / Fläche**

##### **Beschreibung**

Gemäß der naturräumlichen Gliederung liegt das Planungsgebiet im Bereich des Mittelfränkischen Beckens des Fränkischen Keuper-Lias-Landes. Der Geltungsbereich liegt östlich der Autobahn BAB A7. Im Norden grenzen zunächst die Verbindungsstraße zwischen Diebach und Wolfsau und anschließend landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten grenzen ein Feldweg und landwirtschaftliche Flächen an. Im Westen grenzen zunächst ein Wirtschaftsweg und anschließend Grünflächen sowie Heckenstrukturen sowie und daran anschließend die Verkehrsflächen der Autobahn an. Im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Planungsgebiet. Das Umfeld des Planungsgebietes wird neben der Autobahn durch Wald- sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen bestimmt. Siedlungsstrukturen sind im relevanten Umfeld nicht vorhanden. Das nächste Dorfgebiet befindet sich östlich der Autobahn, außerhalb des Einflussbereichs der PV-Anlage.

Das Umfeld des Änderungsbereiches wird neben der Autobahn durch Wald- sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen bestimmt. Siedlungsstrukturen sind im relevanten Umfeld nicht vorhanden. Das nächste Dorfgebiet befindet sich östlich der Autobahn, außerhalb des Einflussbereichs der geplanten PV-Anlage.

Das Landschaftsbild weist im Änderungsbereich selbst keine attraktiven oder landschaftlich prägenden Strukturen auf. Sie wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Auch im landschaftlichen Umfeld herrschen landwirtschaftliche Nutzungen sowie Waldflächen vor. Weiterhin sind westlich des Änderungsbereichs die Flächen der Autobahn als versiegelte Fläche vorhanden.

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe und im Umfeld des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

##### **Auswirkungen**

###### *Baubedingte Auswirkungen*

Während der Bauzeit sind vorübergehende Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Bautätigkeit durch Baufahrzeuge, Materiallagerungen etc. zu erwarten.

###### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Die Flächennutzung durch Photovoltaikanlagen stellt ein landschaftsfremdes technisches Element (je nach Sonneneinstrahlung dunkle, gegebenenfalls glänzende Modulelemente) innerhalb einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft dar und verändert den landschaftlichen Eindruck im unmittelbaren Planungsumgriff. Die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme ist jedoch aufgrund der im Regelfall nur geringen Bodenversiegelung als gering zu erachten. Es wird jedoch eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche aus der Nutzung für die Produktion von Lebensmitteln für die Bevölkerung genommen. Aufgrund der leicht unterdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit der Böden in den Planungsflächen, sowie der im Verhältnis kleinen Eingriffsfläche sind die Auswirkungen aber als gering einzustufen. In der Abwägung bzgl. der Flächeninanspruchnahme ist hierbei auch der neue Nutzungszweck der Fläche zu betrachten. Mit der geplanten PV-Anlage soll ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. durch die



Stromerzeugung mittels Sonnenenergie können langfristig Kraftwerkskapazitäten mit konventioneller Energieerzeugung eingespart werden und ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet werden.

Eine Fernwirkung der geplanten Anlage ist durch die Lage in einer Senke und der Autobahn weitestgehend ausgeschlossen. Lokal verändert sich durch die PV-Anlage das Landschaftsbild. Die mit der Anlage einhergehenden Veränderungen wirken sich grundsätzlich sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch für die landschaftsbezogene Erholung negativ auf das Schutzgut Landschaft aus. Durch die stark frequentierte Autobahn im Westen besteht jedoch bereits eine hohe Vorbelastung im unmittelbaren Umfeld der Anlage.

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Durch die Lage in einer Senke unmittelbar unterhalb der Autobahn, die festgesetzte Höhenentwicklungen im Planungsgebiet, die aufgeständerte Bauweise sowie die Eingrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen hinreichend minimiert. Hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet wird eine Befreiung von den zulässigen Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Dies ist jedoch aufgrund der Art der geplanten Nutzung sowie vergleichbarer Präzedenzfälle in der Nachbargemeinde als vertretbar zu erachten. Ein entsprechender Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung wurde bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ansbach eingereicht.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nach allgemeinem Verständnis nicht zu erwarten.

#### **Ergebnis**

**Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden mit geringer Erheblichkeit eingestuft.**

#### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

##### **Beschreibung**

Baudenkmäler sind im Plangebiet bisher nicht bekannt. Die verfügbaren Auskünfte des Denkmalatlas Bayern enthalten aktuell keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Südlich und südwestlich der Planungsgebietsfläche sind im Denkmalatlas des Landes Bayern mehrere Bodendenkmäler gekennzeichnet, deren Bolehmen jedoch noch nicht hergestellt wurde.

##### **Auswirkungen**

Grundsätzlich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 Abs. 1-2 BayDschG).

##### *Baubedingte Auswirkungen:*

Grundsätzlich besteht durch die Baumaßnahmen ein gewisses Risiko für ggf. im Boden vorhandene, bisher nicht bekannte, Bodendenkmäler. Dieses Risiko wird durch jedoch durch die bestehenden denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und sich daraus ergebenden Verfahrensvorgaben minimiert. Da mit der geplanten Ausführung der PV-Anlage keine größeren flächigen Bodeneingriffe verbunden sind, können die Auswirkungen weiter minimiert werden.

##### *Anlagenbedingte Auswirkungen:*

Anlagenbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

##### *Betriebsbedingte Auswirkungen:*

Betriebsbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

#### **Ergebnis**

**Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.**

### **Wechselwirkungen**

Zwischen den Schutzgütern Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft/Fläche sowie Sach- und Kulturgüter bestehen bei der vorliegenden Planung enge Wechselwirkungen. Diese wurden bereits bei der Beschreibung dieser Schutzgüter und der möglichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb und außerhalb der Änderungsfläche zu erwarten.

Durch die geplante Änderung wird zwar die Umwandlung von einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitete, gleichzeitig kann durch zukünftig mögliche Nutzung für die Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien ein Beitrag zur Verbesserung der Klimasituation geleistet werden. Durch die Ausweisung der Sondergebietsfläche für die PV-Anlage statt der bisherigen Nutzung ist zu einem gewissen Grad mit einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Schutzgüter Arten und Lebensräume zu rechnen, welche aber durch die Festsetzungen im Rahmen des konkreteren vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgeglichen werden. Mit der nun ausgewählten bereits vorbelasteten Fläche wurde bereits im Vorfeld auf eine Minimierung der Auswirkungen hingewirkt. Sachgüter und Kulturgüter sind voraussichtlich nicht betroffen. Die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Fläche sind aufgrund des beabsichtigten Entwicklungszieles unvermeidbar.

In der Gesamtbetrachtung ist in Abwägung aller Belange festzustellen, dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf aus möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten ist.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Entwicklungsprognose des Änderungsbereichs bei Nichtdurchführung ergibt eine fortwährende landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und der fehlenden Strukturelemente sind keine positiven Entwicklungen in Bezug auf Flora und Fauna zu erwarten.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Maßnahmen erforderlich.

Zur Erhaltung einer hohen Aufenthaltsqualität für den Mensch (Ortsbild, Schutz vor störenden oder schädlichen Immissionen), einer möglichst hohen Biodiversität mit vielen Pflanzen und Tierarten, eines möglichst hohen Durchgrünungsanteils mit seinen wichtigen Funktionen für das Lokalklima, Erhaltung der Grundwasserneubildung, Erhaltung bzw. Schutz von Grund und Boden und der Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, die bei der Behandlung der einzelnen Schutzgüter aufgezeigt wurden, werden folgende Maßnahmen für die weitergehenden Planungen auf Ebene von Bebauungsplänen als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

#### *Schutzgut Boden*

Eine Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen kann durch die Begrenzung der Versiegelung auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen. Die Versiegelung von Stellplätzen und Zufahrten kann durch die Festsetzung der Ausführungsart begrenzt werden. Durch entsprechende Maßnahmen während der Bauzeit kann der Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden minimiert werden. Durch Maßnahmen zur Bauweise der PV-Anlage kann der Bodeneingriff minimiert werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft muss entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsregelung durch die festzusetzende Ausgleichsfläche kompensiert werden.

#### *Schutzgut Wasserhaushalt*

Durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit sind geeignete Maßnahmen zur Vorsorge vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu ergreifen. Oberflächenwasser sollte möglichst breitflächig versickert werden.

#### *Schutzgüter Klima/Luft*

Durch die Ausführung der PV-Anlage in aufgeständerter Bauweise kann ein Beitrag zum Erhalt der klein-klimatischen Verhältnisse geleistet werden.

#### *Schutzgüter Pflanzen/Tiere*

Beeinträchtigungen für Flora und Fauna wurden mit der Auswahl einer Fläche mit einer geringen Bedeutung für dieses Schutzgut bereits im Vorfeld weitestgehend vermieden. Durch Grünordnungsfestsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans kann die Eingriffsschwere minimiert werden. Zur Durchlässigkeit

des Planungsgebietes für Klein- und Mittelsäuger sollten in der Satzung zu konkreten Bebauungsplänen Festsetzungen zur Ausführung von Einfriedungen gemacht werden. Es wird eine naturnahe Gestaltung und Bepflanzung mit heimischen Arten angeraten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen oder Schädigungen von geschützten Tierarten sollten als Vermeidungsmaßnahmen der Baubeginn und der Oberbodenabtrag außerhalb der Vogelbrutzeit (verpflichtende Vermeidungsmaßnahme) und im Falle der Verzögerung des Baubeginns bzw. Unterbrechung bis in die nächste Brutperiode Maßnahmen zur Unterbindung neuen Bewuchses auf dem Baufeld durch regelmäßige Bodenbearbeitung oder alternativ geeignete Vergrämungsmaßnahmen getroffen werden. Hierdurch können die Eingriffe in die Habitate geschützter Tierarten minimiert werden.

Es wird empfohlen auf Ebene des Bebauungsplans eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Soweit sich im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechende Bestände nachgewiesen werden, sind hierfür entsprechende CEF-Maßnahmen im Vorfeld der Umsetzung der Bauleitplanung durchzuführen.

#### *Schutzgut Mensch*

Eine etwaige Blendwirkung der Module ist durch Bepflanzung/Eingrünung der geplanten Bauflächen sowie ggf. ergänzende Blendschutzmaßnahmen zu vermeiden.

#### *Schutzgut Landschaft*

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund der Flächenvorauswahl nicht zu erwarten. Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen weiter minimieren. Die Flächeninanspruchnahme kann durch Ausführung in aufgeständerter Bauweise mit extensiviere Grünlandstruktur minimiert werden. Hierdurch kann die Flächeninanspruchnahme zwar nicht vermieden werden, jedoch durch eine „Doppelnutzung“ ein positiver Gesamtbeitrag geleistet werden.

#### *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Hinweise auf Bau- und Bodendenkmäler liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

### **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans dient der geordneten Weiterentwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Diebach. Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung wurden alternative Entwicklungsflächen überprüft und dabei festgestellt, dass aktuell keine besser geeigneten alternativen Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen. Die vorliegende Planung stellt daher in Abwägung aller Belange die am besten geeignete Flächenentwicklung mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen für die geplante Nutzung dar. Keine Umweltauswirkungen würden sich nur bei vollständigem Verzicht auf die Planungen ergeben, dies ist in Abwägung aller Belange jedoch nicht als angemessen zu erachten.

### **Zusätzliche Angaben**

Der Umweltbericht wurde anhand der zur Verfügung stehenden Umweltdaten (z.B. geologische Karte, Biotopkartierung) sowie mittels eigener Bestandsaufnahmen im Frühjahr 2019 erstellt. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ und bezieht sich auf einschlägige gesetzliche und planerische Ziele. Im Hinblick auf den Themenbereich Untergrundbeschaffenheit und Vorkommen von Bodendenkmälern liegen derzeit nur allgemeine Erkenntnisse vor.

### **Maßnahmen zur Überwachung**

Die fachlich richtige Umsetzung der Maßnahmen wird gem. § 4c BauGB durch die Kommune sichergestellt. Zur fachlich korrekten Umsetzung der Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten gesetzlich geschützter Arten gem. § 44 BNatSchG sind auf Ebene des Bebauungsplans Überwachungen festzusetzen. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindern durch die sich ergebenden Einschränkungen bei der Bauausführung bereits indirekte Auswirkungen. Die Ausgleichsfläche wird an das Landesamt für Umwelt gemeldet.

### **Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Nordöstlich von Diebach, östlich der Autobahn BAB A7 soll auf einer Fläche von ca. 1,76ha eine Photovoltaikfreiflächenanlage entstehen. Hierfür soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Parallel ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Diebach zu ändern. Der Planbereich grenzt im Umfeld im Osten und Süden an landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden grenzt diese an die Verbindungsstraße zwischen Diebach und Wolfsau an und im Westen grenzen die Verkehrsflächen der Autobahn BAB A7 an.

Für den Änderungsbereich wurde eine Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Umweltmerkmale durchgeführt. Im Rahmen der Konfliktanalyse (Kap. 14.2) wurden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter.

Wesentliche oder erhebliche Konflikte wurden zum Zeitpunkt der Aufstellung der Begründung nicht festgestellt. Durch die Darstellung der neuen Sondergebietsfläche wird die Flächenverfügbarkeit verringert, der Anteil der versiegelten Flächen jedoch nur minimal vergrößert. Für die Flächeninanspruchnahme werden Ausgleichsmaßnahmen definiert. Die Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt können durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene des konkreten Bebauungsplans (extensive Begrünung, Aufständigung) minimiert werden. Außerdem werden die Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung, Kompensation und Verminderung erheblicher Auswirkungen dargestellt (Kap. 5).

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Mehrbelastungen für Natur und Umwelt. Die Planung stimmt mit den Zielen übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungs-, Regional- und Landschaftsplan überein. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Planungsprozess weitgehend minimiert. Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend der gesetzlichen Maßgaben ausgeglichen. Standortalternativen wurden abgewogen.

Für die Erfüllung der Ziele der Gemeinde Diebach existieren aktuell keine Alternativen an anderer Stelle mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung. Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den erzielten Ergebnissen im Hinblick auf die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter (Kap. 5):

<b>Schutzgut</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasserhaushalt	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärmimmissionen)	geringe Erheblichkeit
Landschaft / Fläche	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

## **6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Für das Planungsgebiet wurde durch das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Bericht Fassung mit Stand 07/2019, eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Hinweise auf besonders geschützte Pflanzenarten konnten dabei nicht festgestellt werden.

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden im Änderungsgebiet die tatsächlich und potenziell vorkommenden Arten der Fledermäuse, Reptilien und Vögel untersucht. Auch hier konnten keine saP-relevanten Arten festgestellt werden.

Für alle relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Seitens des Gutachtes wurden acht Vermeidungsmaßnahmen definiert, welche, soweit möglich als Festsetzungen bei den Planungen auf Ebene des konkreten Bebauungsplans zu berücksichtigen sind:

**Vermeidungsmaßnahmen Vögel:**

- M1:** Baufeldräumungen, Erdarbeiten, und die Rodung von Gehölzen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen.
- M2:** Um eine Blendwirkung der Solarmodule für überfliegende Vögel zu reduzieren, sollten unbedingt spiegelungsarme Verglasungen für die PV-Module verwendet werden.
- M3:** Auf allen Randstreifen eine maximal zweireihige Hecke mit möglichst niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen
- M4:** die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sollten in extensive Wiesen oder Weiden mit charakteristischen Arten umgewandelt werden. Außerdem ist von Düngungen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stark abzuraten.
- M5:** Mahd und entfernen des Mähguts der Wiesenflächen innerhalb der PV-Anlage frühestens ab August.
- M6:** Der Baumbestand im Nordwesten der Flächen sowie die angrenzende Hecke im Osten sind zu erhalten.
- M7:** Zwischen Gehölzen und PV-Modulen soll ein Pufferstreifen von 5 m Breite als Nahrungshabitat eingehalten werden. Dieser Streifen soll im zweijährigen Rhythmus gemäht werden. Die Mahd soll mit Messermäher erfolgen und das Mahdgut unmittelbar danach abtransportiert werden. Die Mahd ist frühestens ab 1. August durchzuführen.

**Vermeidungsmaßnahmen Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger:**

- M8:** bei einer Einfriedung der PV-Anlage mit einem Zaun ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 15 cm zwischen Bodenoberkante und Zaununterkante vorhanden ist, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien zu gewährleisten.

Da bei Ausführung der oben beschriebenen Maßnahmen keine Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten saP-relevanter Arten durch das Bauvorhaben besteht, sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie Grünordnungsmaßnahmen wirken sich positiv auf den Erhaltungszustand potentiell vorhandener Arten im Umfeld aus.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Grünordnungsmaßnahmen für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände gem. § 44 BayNatSchG erfüllt sind.

## **7. Hinweise**

Als Hinweise sind die bestehenden Nutzungsdarstellungen im zeichnerischen Teil zur Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt.

## **8. Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans**

Bestandteile der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom xx.xx.2019 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- zeichnerische Darstellung
- Begründung

Aufgestellt: Heilsbronn, den 23.04.2019  
Zuletzt geändert am 16.04.2020, 08.07.2020

Gemeinde Diebach, den.....

-----  
Ingenieurbüro Christofori und Partner  
Dipl. Ing. Jörg Bierwagen  
Architekt und Stadtplaner

-----  
**Gemeinde Diebach**  
**Gabriele Hofacker**  
**Erste Bürgermeisterin**